

wir wieder in der Situation, dass das Gute-Kita-Gesetz droht, ein „Schlechtes-Kita-Gesetz“ zu werden, wenn die Große Koalition es nicht hinkommt, dieses Gesetz zu entfristen und es bei der Befristung bis 2021/2022 bleibt. Das ist immer Stückwerk, und damit kann man die Länder nicht alleine lassen. Dann gerät nämlich das Bund-Länder-Finanzverhältnis wieder aus den Fugen.

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Herr Minister, entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche.

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: So kann man nicht miteinander arbeiten. Deswegen bitte ich noch einmal den Bund und die Kollegin Giffey darum, dieses Gesetz zu entfristen. Das würde uns allen bei der gemeinsamen Gestaltung für unsere Kinder helfen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister, für die Einbringung des Gesetzentwurfes.

Wir kommen zur Abstimmung, da eine Aussprache heute nicht vorgesehen war. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/3773 an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend in der Federführung sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und an den Haushalts- und Finanzausschuss in der Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich jemand enthalten? – Auch nicht. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/3773 so überwiesen.**

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3774

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*).

Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung und Überweisung kommen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss in der Federführung sowie an den Integrations-

ausschuss und an den Hauptausschuss in der Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist beides nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/3774 so überwiesen.**

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3776

erste Lesung

Auch hier wurde die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 3*).

Hier ist ebenfalls für heute keine Aussprache vorgesehen, und wir kommen zur Überweisung des Gesetzentwurfs. Gemäß der Empfehlung des Ältestenrates überweisen wir in der Federführung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und in der Mitberatung an den Hauptausschuss. Möchte jemand der Überweisung widersprechen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/3776 so überwiesen.**

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3778 – Neudruck

erste Lesung

Ich kann Ihnen erfreulicherweise mitteilen, dass Frau Ministerin Heinen-Esser ihre Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll gegeben hat (s. *Anlage 4*). Auch hier haben wir für heute keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in der Federführung sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen in der Mitberatung. Möchte jemand dem widersprechen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/3778 – Neudruck – so überwiesen.**

Ich rufe auf:

Anlage 3

Zu TOP 17 – „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Im Herbst 2020 stehen die nächsten Kommunalwahlen in unserem Land an. Wie gewohnt, ist rechtzeitig vorher das Kommunalwahlgesetz zu überprüfen und fortzuschreiben.

Aktuelle Veränderungen im Landtags- und Bundestagswahlrecht sind ebenso zu berücksichtigen wie Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis. Zugleich sind die Vorschriften an die jüngste Rechtsprechung anzupassen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Der Gesetzentwurf ist in mehrere Artikel gegliedert.

Artikel 1 enthält verschiedene Änderungen des Kommunalwahlgesetzes, Artikel 2 einmalig notwendige Übergangsregelungen wegen der ausnahmsweise 77 Monate langen Wahlperiode der Räte und Kreistage, die von Anfang Juni 2014 bis Ende Oktober 2020 dauert.

Artikel 3 dient der Harmonisierung einiger Vorschriften im Landeswahlgesetz. Und Artikel 4 enthält zwei kleinere Anpassungen im Gesetz über den Regionalverband Ruhr.

Lassen Sie mich kurz auf die wesentlichen Neuerungen im Kommunalwahlgesetz in der Reihenfolge der Vorschriften eingehen.

Das vor der Bundestagswahl 2017 in das Bundeswahlgesetz aufgenommene Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen soll auch in § 2 Kommunalwahlgesetz aufgenommen werden. Dies betrifft in der Praxis die Wahlausschüsse und mehr noch die Wahlvorstände in den Kommunen.

Ziel ist es, eine offene und vertrauensvolle Kommunikation und eine unparteiische Amtswahrnehmung in diesen Gremien zu gewährleisten. Eine entsprechende Ergänzung des Landeswahlgesetzes ist ebenfalls vorgesehen.

Mittels Neufassung des § 14 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz sollen die allgemeinen Kommunalwahlen auch im vorletzten Monat der laufenden Wahlperiode durchgeführt werden können, das heißt konkret im September 2020.

Ohne diese Änderung bliebe nur der Oktober als Wahlmonat, der sich durch den Tag der Deut-

schen Einheit und die Herbstferien nur sehr bedingt für Kommunalwahlen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Stichwahlen eignet.

Die Erweiterung des Zeitfensters wird allgemein für sinnvoll erachtet. Wie in der Vergangenheit wird das Ministerium des Innern zu gegebener Zeit den Wahltag festlegen.

Auch die Stichtage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung über deren Zulassung sollen um einige Tage vorverlegt werden. Damit wird mehr Zeit für die Durchführung der Briefwahl geschaffen.

In § 33 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz soll die 2,5 % Sperrklausel für die Wahlen von Gemeinderäten und Kreistagen gestrichen werden. Anlass sind die Urteile des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in acht Organstreitverfahren vom 21. November 2017, in denen die 2,5 %-Sperrklausel insoweit für verfassungswidrig erklärt wurde.

Vorbehaltlich einer erneuten Erörterung im Landtag und eines Festhaltens an der Sperrklausel mit verfassungskonformer Begründung auch für die Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist derzeit die Streichung in § 33 erforderlich.

In Übereinstimmung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die 2,5 %-Sperrklausel jetzt nur noch für die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vorgesehen.

Schließlich soll in das Kommunalwahlgesetz ein gänzlich neuer Abschnitt VI.c mit den §§ 46f bis 46k über die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr aufgenommen werden. Der neue Abschnitt enthält neben einer Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes spezifische und damit vorrangige Regelungen zum Beispiel über die Wahlorgane des RVR, Inkompatibilitäten, Wahlvorschläge und deren Zulassung, Stimmzettel und die Feststellung des Ergebnisses.

Die Verabschiedung dieser Novelle stellt die Grundlage für die Überarbeitung der Kommunalwahlordnung mit ihren diversen Anlagen dar, die bis zum Herbst 2019 in Kraft treten soll, also ebenfalls rechtzeitig vor den nächsten Kommunalwahlen.

